

Kosten vermindert werden. Eine derartige Wirkung hat nun lediglich das erbrechtliche öffentliche Inventar, da dieses nach Art. 234 SchKG die schon angemeldeten Konkursgläubiger von der Verpflichtung zu einer Konkurseingabe befreit und zudem — je nach den Umständen mit gewissen Ergänzungen — als Konkursinventar nach Art. 221 ff. SchKG dienen kann. Dem von den vormundschaftlichen Behörden zu ihrer eigenen Aufklärung und im Interesse des Bevormundeten errichteten öffentlichen Inventar kommt eine solche Wirkung nicht zu. Die Beschwerde des Waisenamtes St. Gallen war somit entgegen der Auffassung der Vorinstanz unbegründet.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Beschwerde des Waisenamtes St. Gallen vom 22. Januar 1918 abgewiesen.

11. Entscheid vom 9. April 1918 i. S. Fischer.

Anfechtung einer Versteigerung: Beginn der Beschwerdefrist für den an der Steigerung nicht teilnehmenden Gläubiger.

A. — Die Beschwerdeführerin, bezw. ihr Rechtsvorgänger, hat unterm 15. November 1916 für eine Förderung von 13,325 Fr. in einer Betreibung gegen einen Julius Degen-Vogt die Pfändung einer Anzahl Grundstücke erwirkt. Für diese Grundstücke wurde in der Folge auf die Grundpfandbetreibung einer Hypothekargläubigerin, der Basellandschaftlichen Kantonalbank, hin, Steigerungstermin auf den 9. Januar 1918 angesetzt. Der Tag der Steigerung wurde am 29. November 1917 im Amtsblatt bekannt gegeben, ferner wurde der Beschwerdeführerin, wie den anderen Beteiligten, am 22. Dezember seitens des Betreibungsamtes das Lasten-

verzeichnis zugestellt, mit dem Vermerk, die Steigerungsbedingungen liegen vom 28. Dezember an zur Einsicht auf. In den Steigerungsbedingungen findet sich u. a. folgender Passus: «der En bloc-Ruf der Liegenschaften wird vorbehalten.» Am 9. Januar fand die Versteigerung durch das Betreibungsamt Binningen statt, wobei, ohne dass ein Einzelruf vorangegangen wäre, die sämtlichen Liegenschaften en bloc zum Preise von 90,700 Fr. zugeschlagen wurden. Die Beschwerdeführerin ist dabei gänzlich zu Verlust gekommen. Von der En bloc-Versteigerung hat das Betreibungsamt ihr am 10. Januar Kenntnis gegeben.

B. — Am 22. Februar 1918 beschwerte sie sich bei der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde darüber, dass bei der Versteigerung nicht zuerst ein Einzelausruf ergangen sei, und beantragte aus diesem Grunde, es sei dieselbe aufzuheben. Sie hat ihre Beschwerde damit begründet, dass sowohl nach der Fassung der Steigerungsbedingungen, als auch vom Standpunkt der Wahrung der Gläubigerinteressen aus, das Betreibungsamt verpflichtet gewesen wäre, die Liegenschaften zunächst einzeln und erst dann en bloc auszurufen. Dass dies nicht geschehen sei, habe sie erst am 19. Februar 1918 vom Sohne des Schuldners Degen erfahren. Erst von diesem Tage an laufe ihre Beschwerdefrist, denn sie habe keine Veranlassung gehabt, vorher an der richtigen Durchführung der Versteigerung zu zweifeln.

Das Betreibungsamt hat in seiner Vernehmlassung Abweisung der Beschwerde wegen Verspätung beantragt und im übrigen erklärt, der En-bloc-Ausruf sei auf Wunsch der Hypothekarbürgen erfolgt und durch die Verhältnisse geboten gewesen.

Diesem Antrag haben sich der Ersteigerer und drei Hypothekarbürgen angeschlossen.

C. — Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde hat mit Entscheid vom 9. März 1918 die Beschwerde als verspätet abgewiesen. Sie hat ausgeführt: Die Beschwerde-

führerin bestreite nicht, vom Datum der Versteigerung, den Steigerungsbedingungen und, am Tage nach dem Steigerungsakt, von dem En-bloc-Zuschlag Kenntnis erhalten zu haben, sie hätte sich daher entweder seinerzeit über die Tragweite der En-bloc-Klausel (die allerdings nicht klar abgefasst sei) erkundigen, oder dann an der Steigerung teilnehmen oder sich an derselben vertreten lassen sollen. Dass sie dies nicht getan habe, könne nicht verhindern, dass ihr 10 Tage nach der Versteigerung die Beschwerdefrist abgelaufen sei.

D. — Hiegegen ergriff Dr. Hagemann namens der Frau Fischer den Rekurs an das Bundesgericht. Sein Rekursantrag geht auf Gutheissung der Beschwerde, unter Aufhebung des Steigerungszuschlages und Anweisung des Betreibungsamtes Binningen, eine neue Versteigerung anzuordnen. Zur Begründung hat er in der Hauptsache auf seine Beschwerdeschrift verwiesen und insbesondere wiederum geltend gemacht, er habe annehmen dürfen, die Steigerung sei in richtiger Weise vor sich gegangen. Er habe daher so lange keine Veranlassung zur Beschwerde gehabt, als er nicht gewusst habe, dass dem Gesamtausruf kein Einzelausruf vorangegangen sei. Seine Beschwerde sei daher als rechtzeitig erfolgt zu betrachten.

In ihrer Vernehmlassung hat die kantonale Aufsichtsbehörde unter Verweis auf ihren Beschwerdeentscheid Abweisung des Rekurses beantragt und speziell darauf hingewiesen, dass die Zulassung einer Beschwerde nach so langer Zeit die Rechtssicherheit unerträglich beeinträchtigen würde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.
2. — Die Beschwerde muss mit der Vorinstanz, ohne dass auf ihre materielle Begründetheit einzutreten ist, wegen Verspätung abgewiesen werden. Die Rekurrentin

hat gegenüber dem Entscheid der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde zu Unrecht eingewendet, die Tatsache, — aus der sie ihren Beschwerdegrund ableite, — dass dem gesamten kein Einzelausruf vorangegangen, sei ihr erst am 19. Februar 1918 durch den Sohn des Schuldners zur Kenntnis gebracht worden. Auch wenn man nämlich annimmt, dass dies richtig ist, d. h. auch wenn man annimmt, sie habe den angeblichen Beschwerdegrund vorher nicht gekannt, so ist ihr dennoch die Beschwerdefrist 10 Tage nach dem Versteigerungsakt abgelaufen. Denn wer, wie das für sie zutrifft, von einer Steigerung an der er interessiert ist, amtlich Kenntnis erhält, dem darf zugemutet werden, dass er sich um ihren Verlauf kümmert, und dementsprechend muss er sich gefallen lassen, dass ihm die Vorgänge an derselben als bekannt angerechnet werden. Durch die amtliche Anzeige des Steigerungstermines will ja gerade den Beteiligten Gelegenheit geboten werden, an der Steigerung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen, oder endlich sich rechtzeitig über den Hergang derselben zu erkundigen. Es bedeutet ein Verschulden der Rekurrentin, dass sie von allem nichts getan und ihre Interessen nicht besser gewahrt hat. Wollte man derartige Beschwerden noch zulassen, so würde man der Nachlässigkeit des einen die Rechtssicherheit aller übrigen Beteiligten opfern. Denn weder der Steigerungskäufer noch die übrigen am Steigerungsausgang Interessierten wären dann je sicher, dass nicht zu irgend einer Zeit das ganze Geschäft noch angefochten würde.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.